Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen | 26. und 27. Tagung 2022

- Verhandlung von neun Individualbeschwerden
- Allgemeine Bemerkung zum Recht auf Arbeit
- Ministerium für Menschen mit Behinderungen in Neuseeland

Das **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD; Behindertenrechtskonvention)** und das dazugehörige Fakultativprotokoll traten am 3. Mai 2008 in Kraft. Ende des Jahres 2022 hatte das Übereinkommen 185 Vertragsstaaten und somit einen Staat mehr als im Jahr 2021. Hinzugekommen war Äquatorialguinea. Dem Fakultativprotokoll waren Armenien, Südkorea und die Republik Moldau beigetreten. Die Anzahl der Vertragsstaaten lag somit bei 103.

Für die Überprüfung der Einhaltung der Behindertenrechtskonvention durch die Staaten ist ein Ausschuss zuständig. Dieser **Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Committee on the Rights of Persons with Disabilities)** wurde im Jahr 2009 eingerichtet und setzt sich aus 18 unabhängigen Sachverständigen zusammen. Im Berichtszeitraum trafen sich diese Sachverständigen im Hybridformat zur 26. Tagung (7.–25.3.) und zur 27. Tagung (15.8.–9.9.).

Individualbeschwerden

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt neun Individualbeschwerden verhandelt.

26. Tagung

Der Ausschuss entschied in der 26. Tagung über fünf Individualbeschwerden, wovon zwei begründet waren.

Im Fall S.K. gegen Finnland (CRPD/C/26/D/46/2018) begehrte der Antragsteller unter anderem Feststellung des Verstoßes gegen die Artikel 14 (Freiheit und Sicherheit der Person) und 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft), da er aufgrund von physischen und psychischen Beeinträchtigungen ganztägig Assistenzleistungen für ein selbstbestimmtes Leben in Anspruch nehmen musste. Statt Assistenzleistungen im Umfang von 140 Stunden pro Woche wurden ihm jedoch nur 60 Stunden pro Woche bewilligt. Der Ausschuss empfahl Finnland, den Antrag erneut zu prüfen und das entsprechende Gesetz so anzupassen, dass unter anderem eine unterstützende Entscheidungsfindung ermöglicht wird.

In M.R. i V. gegen Spanien (CRPD/C/26/D/48/2018) wurde einem Polizeibeamten gekündigt, nachdem bei diesem eine Beeinträchtigung festgestellt und in einem Gutachten von dem Einsatz von Waffen abgeraten wurde. Eine anderweitige Beschäftigung wurde dem Antragsteller nicht angeboten. Der Ausschuss stellte unter anderem eine Verletzung von Artikel 27 (Arbeit und Beschäftigung) und 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) fest. Spanien wurde aufgefordert, alternative Beschäftigungsmöglichkeiten für den Antragsteller zu prüfen und gegebenenfalls auf angemessene Vorkehrungen zurückzugreifen.

Im Fall M. Köck gegen Österreich (CRPD/C/26/D/50/2018) verlangte die Antragstellerin Feststellung, dass neben der deutschen auch die österreichische Gebärdensprache als Unterrichtssprache in Schulen angeboten werden muss. Der Ausschuss konnte keinen Verstoß gegen die CRPD feststellen.

Die anderen beiden Beschwerden wurden als unzulässig abgewiesen. In J. M. gegen Schweden (CRPD/C/26/D/53/2018) war die Ausweisungsentscheidung nach Afghanistan gegen den Autor bereits verjährt. Der Fall Ferrer Manils gegen Spanien (CRPD/C/26/D/79/2020) wurde abgewiesen, da der Antragsteller inzwischen verstorben war.

27. Tagung

In der 27. Tagung prüfte der Ausschuss vier Individualbeschwerden. In zwei Fällen wurden Verstöße gegen die CRPD festgestellt: In dem Fall Lauren Henley gegen Australien (CRPD/C/27/D/56/2018) begehrte die Antragstellerin, dass eine Verletzung ihrer Rechte festgestellt wird, da im frei empfangbaren Fernsehen keine Audiodeskriptionen angeboten wurde. Der Ausschuss stellte unter anderem eine Verletzung von Artikel 9 (Zugänglichkeit) und 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) fest. In Maria Simona Bellini et al. gegen Italien (CRPD/C/27/D/51/2018) war die Antragstellerin Pflegeperson ihrer Tochter und ihrer Eltern. Sie begehrte die rechtliche Anerkennung ihrer Tätigkeit sowie die finanzielle Unterstützung für Familienbetreuerinnen und -betreuer von Menschen mit Behinderungen. Der Ausschuss stellte unter anderem eine Verletzung von Artikel 28 (Recht auf soziale Sicherung) fest und forderte die Regierung auf, gesetzliche Grundlagen für finanzielle Unterstützungen zu schaffen.

Der Fall J.S. gegen das Vereinigte Königreich (CRPD/C/27/D/85/2021) beschäftigte sich mit der möglicherweise unrechtmäßigen Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen. Der Ausschuss kam jedoch zu dem Schluss, dass die Angelegenheit bereits materiell rechtlich durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (ECHR) geprüft worden war (vgl. Artikel 2 lit. c Fakultativprotokoll) und erklärte den Antrag somit für unzulässig. Der Fall K.S. gegen Schweden (CRPD/C/27/D/55/2018) wurde für unzulässig erklärt, da dem Autor keine Abschiebung nach Afghanistan mehr drohte.

Staatenberichtsverfahren

26. Tagung

Der Ausschuss prüfte in der 26. Tagung den Staatenbericht von Jamaika, Mexiko, der Schweiz, Ungarn und Venezuela.

Bei der Prüfung **Ungarns** wurde die Anerkennung der ungarischen Gebärdensprache in der Verfassung sowie die Verabschiedung des nationalen Behindertenprogramms für die Jahre 2015 bis 2025 positiv hervorgehoben. Gleichwohl stellte der Ausschuss fest, dass noch zahlreiche relevante Gesetze diskriminierend

seien. **Mexiko** wurde unter anderem aufgefordert, ein inklusives Schulsystem zu etablieren. In **Jamaika** trat ein Gesetz über Behinderungen in Kraft, das jedoch von einem medizinischen Modell ausgeht und somit nicht mit den Vorgaben der CRPD vereinbar ist. Im Staatenberichtsverfahren der **Schweiz** wurde kritisiert, dass Menschen teilweise das Wahlrecht verweigert wird. Die Regierung **Venezuelas** wurde aufgefordert einen unabhängigen Überwachungsmechanismus einzurichten, um die Empfehlungen internationaler Menschenrechtsinstitutionen zu überwachen.

Protest für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein Jahr bevor Irland dem CRPD im Jahr 2018 beitrat; das Fakultativprotokoll hat Irland jedoch noch nicht ratifiziert. FOTO: SINN FÉIN/ WWW.FLICKR.COM/PHOTOS/SINNFEINIRELAND/32896564874

27. Tagung

Während der 27. Tagung verhandelte der Ausschuss die Staatenberichtsverfahren von Bangladesch, China, Indonesien, Japan, Laos, Neuseeland und Singapur.

Der Ausschuss forderte **China** dazu auf, ohne weitere Verzögerungen auch das Fakultativprotokoll zu unterzeichnen und die Rolle der Zivilgesellschaft als Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger anzuerkennen. Ferner solle die Regierung umgehend Uiguren und weitere muslimische Minderheiten mit Behinderungen aus den Berufsausbildungszentren entlassen und sicherstellen, dass deren behinderungsspezifischen Bedürfnisse erfüllt werden. Im Dialog mit **Japan** wurde die Vielzahl an Gesetzen hervorgehoben, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen betreffen. Gleichwohl machte der Ausschuss deutlich, dass einige von diesen noch an die Vorgaben der CRPD angepasst werden müssen. **Indonesien** wurde aufgefordert, Beschwerdestellen einzurichten und die Verwendung von Fesseln und anderer freiheitsentziehender Mittel und deren Anwendung gegenüber Menschen mit Behinderungen auch im familiären Kontext zu verbieten. In **Neuseeland** wurde das Whaikaha, ein Ministerium für Menschen mit Behinderungen, gegründet. Das Ministerium soll in den Austausch mit den Menschen treten und das Thema Behinderung in den staatlichen Institutionen sichtbarer machen. Im Dialog mit **Singapur** wurde verdeutlicht, dass die Todesstrafe für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen oder Autismus abgeschafft werden müsse, die unter anderem auch bei nichtbeabsichtigten Tötungsdelikten greift. Die Regierung von **Laos** wurde aufgefordert, weitreichende Maßnahmen zur Verhinderung von geschlechtsspezifischer Gewalt zu treffen.

Verschiedenes

In der 27. Sitzung konnte der Ausschuss seine Allgemeine Bemerkung Nr. 8 zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27; CRPD/C/GC/8) veröffentlichen. Das Recht auf Arbeit sei demnach ein fundamentales Menschenrecht und ein untrennbarer und inhärenter Bestandteil der Menschenwürde. Aus diesem Grund konkretisiert der Ausschuss in dem Dokument die Vorgaben des Artikels 27 und fordert die Anwendung eines menschenrechtlichen Modells von Behinderung. Als weiterhin große Herausforderung wird der fehlende Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen sowie die weiterhin gängige Praxis von getrennter Arbeit, zum Beispiel in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, benannt. Ein weiterer zentraler Aspekt ist in dem Verweis auf die Pflicht zur Umsetzung angemessener Vorkehrungen, also individuell-orientierter Maßnahmen, für Arbeitnehmerinnen und -nehmer zu sehen. Hierdurch können zum einen Barrieren im konkreten Fall abgebaut und gleichzeitig eine gewisse Flexibilität bei der Schaffung barrierefreier Arbeitsbedingungen sichergestellt werden.

Der CRPD prüfte ferner seinen Richtlinienentwurf zur Deinstitutionalisierung von Menschen mit Behinderungen, auch in Notsituationen. Er ergänzt die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 des Ausschusses zum unabhängigen Leben und zur Einbindung in die Gemeinschaft aus dem Jahr 2017 (CRPD/C/GC/5).

Auch der russische Angriffskrieg auf die Ukraine wurde vom Ausschuss behandelt. So fanden Treffen mit ukrainischen Organisationen unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Ferner wurde ein öffentlicher Dialog mit einigen Vertragsstaaten durchgeführt. Beteiligt waren hier die Europäische Union (EU), Lettland, Litauen, die Republik Moldau, die Türkei und die Ukraine.

Marokko ernannte gemäß Artikel 34, Absatz 9 Abdelmajid Makni zum Mitglied des Ausschusses bis zum Jahr 2024, nachdem das Ausschussmitglied Soumia Amrani verstorben war.

Lukas Groß
(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Lukas Groß, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen: 24. und 25. Tagung 2021, VN, 4/2022, S. 183f., fort.)